Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/22 7Ob671/88 (7Ob672/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1988

Norm

ZPO §500 Abs3 IIIa

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht einen Ausspruch nach§ 500 ZPO nicht etwa nur aus Versehen unterlassen, sondern ihn ausdrücklich verweigert, so ist es Sache des OGH, auf Grund einer Bekämpfung in der Revision über die fehlende Bewertung selbst zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 671/88
  Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 671/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042512

Dokumentnummer

JJR_19880922_OGH0002_0070OB00671_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at